

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele von Ihnen werden wir ganz sicher auf unserer diesjährigen Herbstversammlung in Augsburg v. 25.11. bis 27.11.2004 treffen. Wir freuen uns darüber, dass sich bereits im Sommer eine überwältigende Anzahl von Kolleginnen und Kollegen zu unserer traditionellen, jährlichen, größten Tagung angemeldet hat. Die Herbstversammlung bietet jedem von uns die Gelegenheit, den am Familienrecht interessierten Freunden und Freundinnen wieder zu begegnen, sich fortzubilden und sich mit den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgemeinschaft über die aktuellen Rechtsentwicklungen im Familienrecht, Verfassungsrecht, Steuerrecht und Gebührenrecht auszutauschen.

Wir wollen Sie deshalb ganz herzlich einladen, mit uns in Augsburg zusammenzukommen. Das Programm soll die aktuellen Anforderungen an die im Familienrecht engagierten Anwältinnen und Anwälte beleuchten und Anregungen zur Vertiefung geben. Wir hoffen, mit den eingeladenen, herausragenden Referenten und der Themenwahl Ihre Bedürfnisse – soweit wir sie auf einer solch großen Tagung auch behandeln können – erkannt zu haben.

Augsburg war bereits vor 10 Jahren, 1994, der Ort der 2. Herbstversammlung der noch sehr jungen Arbeitsgemeinschaft. Wer damals in der Adventszeit schon mit uns in Augsburg war, wird die Schönheit und den Charme der über 2.000 Jahre alten Fuggerstadt sicher nicht vergessen haben. Damals war noch nicht abzusehen, dass unsere Arbeitsgemeinschaft 10 Jahre später mehr als 5.000 Mitglieder umfassen würde.

In diesem Jahr werden wir die festliche Eröffnung des bereits seit über 500 Jahren stattfindenden Christkindlmarktes mit „himmlischen Heerscharen“ erleben können, ein Ereignis von hoher touristischer Attraktion.

Freuen wir uns also auf ein Wiedersehen in Augsburg im Glanze des Advent.

Bis dahin grüßt Sie herzlich
Ihr Geschäftsführender Ausschuss

Interview

Verfassungsrecht und Familienrecht – § 1615I BGB – Eheverträge, Sorge- und Umgangsrecht

Interview mit Frau Richterin am BVerfG Dr. Christine Hohmann-Dennhardt am 25.6.2004

Schnitzler: Wenn ich mir Ihren Lebenslauf ansehe, dann haben Sie sich intensiv mit Sozialrecht und Arbeitsrecht beschäftigt. Sie waren in den 80er-Jahren Richterin an Hessischen Sozialgerichten, zuletzt als Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und dann in dem Kabinett Eichel Justizministerin und später auch Ministerin für Wissenschaft und Kunst. Seit Januar 1999 sind Sie im ersten Senat des BVerfG auch für das Familienrecht zuständig. Ich werde Sie nicht nach der Besteuerung von Gewaltspielautomaten oder auch nach dem LPartG befragen, auch wenn es inzwischen einen Vorschlag für das fehlende Ergänzungsgesetz gibt.

Können Sie sich eigentlich noch an den ersten Fall mit familienrechtlichem Bezug in Ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichterin erinnern?

Hohmann-Dennhardt: Mein erster Fall, den ich mir habe vorlegen lassen, war der älteste im Dezernat. Um ihn habe ich mich zunächst gekümmert, damit er nach zehn Jahren Anhängigkeit endlich entschieden werden konnte. Als erster familienrechtlicher Fall ist mir einer im Gedächtnis geblieben, bei dem eine Mutter gegen einen Sorgerechtsentzug kämpfte. Ihm lag eine sehr tragische familiäre Konstellation zugrunde, die Anlass noch für weitere Verfassungsbeschwerden gab, und er war ein Beispiel dafür, dass das Verfassungsrecht nicht überall helfen kann, wo Hilfe anderweitig ausbleibt.

Schnitzler: Im Zusammenhang mit der Verfassungsgerichtsentscheidung v. 7.10.2003 zum steuerrechtlichen Splittingvorteil beim Geschiedenenunterhalt ist nicht zum ersten Mal Kritik laut geworden, dass sich das BVerfG als oberstes Zivilgericht geriert. Es gibt einen Artikel von einem jungen Wissenschaftlicher in der NJW (Einkommensteuerrecht für Unterhaltsrecht, das BVerfG als oberstes Zivilgericht?). Das Gericht hat in mehreren Beschlüssen im Zusammenhang mit Betreuungsunterhalt für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres des nichtehelichen Kindes nach § 1615I Abs. 2 BGB Entscheidungen der OLG Hamm und Düsseldorf aufgehoben und praktisch Prozesskostenhilfebeschlüsse der Familiensenate korrigiert. *Prof. Schwab* hat in seinem Interview vor etwa zwei Monaten in Bonn mit der FF auf eine ähnliche Frage deutlich gemacht, dass auch die Familiengerichtsbarkeit an die Verfassung gebunden ist, gleichzeitig aber die Frage gestellt, ob tatsächlich auch immer verfassungsrechtliche Probleme vom BVerfG zu einem Eingreifen führen müssen. Wie sehen Sie diese Entwicklung?

Hohmann-Dennhardt: Kritik muss sich auch das Verfassungsgericht gefallen lassen. Aber ich meine, dass die Kritik nicht berechtigt ist. Wenn Sie sich die Splitting-Entscheidung anschauen, dann werden Sie sehen, dass unser Maßstab hier mit Art. 6 Abs. 1 GG das Verfassungsrecht gewesen ist. Es ging um die Frage, ob die Gerichte Recht, das der Gesetzgeber in Erfüllung seines Schutzauftrages gegenüber Ehen gesetzt hat, so interpretieren können, dass der damit verfolgte Gesetzeszweck nicht mehr erreicht werden kann. Das Verfassungsgericht hat dies verneint. Die Gerichte haben die Ausgestaltung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages durch den Gesetzgeber zu beachten und dürfen sie nicht mit ihrer Rechtsprechung konterkarieren. Diese Aussage des Verfassungsgerichts ist keine unzulässige Einmischung in die Interpretation des einfachen Rechts durch die Fachgerichtsbarkeit, sondern reklamiert die Einhaltung von Verfassungsrecht auch dort, wo ihm der Gesetzgeber Konturen und Ausgestaltung gegeben hat. Ähnliches gilt für die von Ihnen angesprochenen Entscheidungen zu § 1615I BGB. Sie wissen, dass es seit längerem eine Diskussion gibt, ob dieser Paragraph der Verfassung entspricht. Welchem Standpunkt man sich hier anschließt, ist zunächst nicht von Bedeutung. Wenn aber ein Gericht unter diesen Vorzeichen Prozesskostenhilfe für die Klärung unterhaltsrechtlicher Ansprüche der Mutter eines nichtehelichen Kindes und damit auch für die Klärung dieser Frage im fachgerichtlichen Verfahren mit dem Hinweis ablehnt, die Norm sei eindeutig und lasse verfassungsrechtliche Zweifel nicht aufkommen, dann ist dies die Vorwegnahme einer materiell nicht so einfach zu treffenden Entscheidung. Zugleich wird damit der armen Partei die Möglichkeit vorenthalten, zu ihrem Recht zu kommen und gegebenenfalls auch das Verfassungsgericht anrufen zu können. Die Herstellung von Chancengleichheit bei der Rechtssuche ist hier der Grund gewesen, weshalb wir die ablehnende Prozesskostenhilfeentscheidung aufgehoben haben.

Schnitzler: Das Gericht hat mehrfach den § 1615I BGB betreffend zu dem alten Rechtszustand vor 1998 entschieden. Neuere Entscheidungen sind in diesem Bereich aber zu erwarten.

Hohmann-Dennhardt: Es sind bei uns Verfahren anhängig, die den § 1615I BGB angreifen. Ich habe diese Verfahren aber noch nicht einer Entscheidung des Senats zugeführt, weil ich der Auffassung war, dass zunächst einmal gesehen werden sollte, wie die Gerichte selbst mit dieser mehrfach geänderten Vorschrift umgehen, um dann gegebenenfalls mehr fachgerichtliches Anschauungsmaterial zu haben, wenn es darum geht, zur Verfassungsmäßigkeit dieser Norm eine Entscheidung zu treffen.

Schnitzler: In diesem Zusammenhang wird es um die spannende Frage gehen, ob bei dem § 1615I BGB eine verfassungsrechtlich gebotene Erweiterung des Zeitrahmens der Unterhaltsverpflichtung über drei Jahre erfolgt. Im Ehegattenunterhalt ist auf der anderen Seite eine Teilerwerbsobliegenheit ab acht Jahren Rechtsprechungsrealität bei der Betreuung eines Kindes. Wenn man sich kommunizierende Röhren vorstellt, müsste beim § 1570 BGB die Teilerwerbsobliegenheit früher einsetzen, etwa bei Eintritt in die Grundschule.

Hohmann-Dennhardt: Das Bild von den kommunizierenden Röhren gefällt mir gut. Es stimmt, dass man bei einer verfassungsrechtlichen Beurteilung von § 1615I BGB nicht nur die besondere rechtliche wie faktische Situation allein erziehender Mütter im Blick haben sollte, sondern das gesamte Unterhaltsrecht. Dabei ist die Frage der Zeitspanne, in der Betreuungsunterhalt zu leisten ist, zunächst eine rechtspolitische. Verfassungsrechtlich wäre insbesondere am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Betreuungssituationen ihre Begründung in der Verschiedenheit personeller Konstellationen findet. Außerdem ist hier als Messlatte das Kindeswohl unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten maßgeblich. Dies ist auch der Rahmen, in dem sich die in der Literatur vorzufindende Diskussion bewegt. Mehr möchte ich derzeit zu diesem Problem nicht sagen, was Sie sicherlich verstehen werden.

Schnitzler: In einer Kammerentscheidung vom 18.12.2003, an der Sie mitgewirkt haben, haben Sie sich das OLG Brandenburg vorgenommen und zu Recht einen Vorrang der gemeinsamen Sorge von Verfassungen wegen verneint. Ist damit zu hoffen, dass dem Zwang der Familiengerichte, ein gemeinsames Sorgerecht zu verordnen, ein Riegel vorgehoben worden ist?

Hohmann-Dennhardt: Bei dem von Ihnen angesprochenen sehr extremen Fall mussten wir ob einer gemeinsamen Handhabung des gemeinsamen Sorgerechts geschiedener Eltern dem betreffenden Gericht ganz gewiss einen verfassungsrechtlichen Riegel vorschieben. Ansonsten hat das Verfassungsgericht in seinen Entscheidungen immer wieder deutlich gemacht, dass die gemeinsame Sorge von Eltern sicherlich für ein Kind das Beste ist, wenn es denn klappt. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann ein Festhalten daran dem betroffenen Kind auch beträchtlichen Schaden zufügen. Deshalb darf eine allgemeine Rangstufung zwischen der gemeinsamen Sorge beider Eltern und der Alleinsorge durch einen Elternteil nicht Platz greifen. Vielmehr ist eine sorgerechtliche Entscheidung auch nach der Verfassung am konkreten Kindeswohl auszurichten. Gesucht werden muss eine Lösung, die dem Wohl des betroffenen Kindes am besten gerecht werden kann, und diese ist weder in der Verordnung einer sorgerechtlichen Zwangsgemeinschaft total zerstrittener Eltern noch im allzu schnellen Zurückgreifen auf das alleinige Sorgerecht eines Elternteils ohne weitere Su-

che nach Modifikation des Sorgerechts zu finden. Es gibt hier keine Patentlösung.

Schnitzler: In einer Entscheidung der 3. Kammer des Verfassungsgerichts vom 25.11.2003 hat das Gericht eine Untätigkeitsbeschwerde im Umgangsverfahren zugelassen und sich hierbei kritisch über die Tätigkeit des Kammergerichts geäußert. Sind Sie der Auffassung, dass unsere Gerichte zeitnah gerade in derartigen Verfahren entscheiden?

Hohmann-Dennhardt: Ich gehe davon aus, dass unsere Gerichte so zügig wie möglich entscheiden und dass man hier ganz gewiss keine allgemeine Gerichtsschelte vornehmen kann. Wir bekommen beim BVerfG zumeist die Spitze eines Eisberges gerichtlicher Verfahren zu sehen, also insbesondere auch Verfahren, in denen mehreres schief gelaufen ist, wie jedenfalls die Beschwerdeführer meinen und uns um Hilfe anrufen. Und so hatten wir hier über einen Fall zu entscheiden, in dem das Gericht wirklich keine notwendige Sensibilität und kein verfassungsrechtliches Verständnis gehabt hat um zu sehen, dass das Umgangsrecht ein grundlegendes, von der Verfassung geschütztes Elternrecht ist, das nur dann gewahrt werden kann, wenn darüber zügig entschieden wird. Denn das Kind, um dessen Umgang es geht, hat ein anderes Zeitempfinden als Erwachsene, es reagiert kurzfristiger und endgültiger auf Trennungssituationen. So kann allein die Zeit, die in einem Verfahren verstreicht, die Entfremdung zwischen Elternteil und Kind bei bestehender Trennung so groß werden lassen, dass deswegen ein Umgang aus Kindeswohlgesichtspunkten nicht mehr in Frage kommt. Dies müssen die Gerichte in umgangsrechtlichen Verfahren im Auge behalten und mit zeitnahen Entscheidungen zu verhindern suchen. Es darf nicht eintreten, dass einem Elternteil allein durch die gerichtliche Verfahrensdauer faktisch das Recht auf Umgang mit seinem Kind entzogen wird.

Schnitzler: Der BGH hat am 11.2.2004 die mit viel Spannung erwartete Entscheidung zur richterlichen Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen gefällt. Lange Zeit hat der BGH, wenn auch in anderer Besetzung, gerade bei Globalverzichten das Hohe Lied vollständiger Vertragsfreiheit gesungen. Das BVerfG hat dann in den letzten Jahren mehrere Entscheidungen getroffen, die allerdings schwangere Ehefrauen vor der Eheschließung oder im Zusammenhang mit der Eheschließung betrafen. In dem Fall des OLG München/Augsburg mit dem reichen Vermögensberater und der armen gelernten Archäologin und Mutter mehrerer Kindern aus Rumänien ging es um einen Ehevertrag, der erst viele Jahre nach der Eheschließung abgeschlossen worden war, und damit um eine Überprüfung der Eheverträge insgesamt. Sind Sie mit der Entscheidung zufrieden, die im Prinzip auch auf bundesverfassungsrichterliche Entscheidungen zurückgeht, oder gibt es vielleicht bei der Kernbereichsthese, die den Zugewinnausgleich am untersten Ende der Stufe ansiedelt, noch Diskussionsbedarf? Sie haben sich auch in Bonn bei der FamRZ-Tagung nach dem Vortrag von Frau Dr. Hahne zu Wort gemeldet.

Hohmann-Dennhardt: Zunächst möchte ich betonen, dass gerade das BVerfG die Privatautonomie und damit die Vertragsfreiheit sehr hoch hält und dies auch in seiner Entscheidung zur Wirksamkeit von Eheverträgen getan hat. Wie das Gericht in seiner ständigen Rechtsprechung verdeutlicht hat, ist aber die Vertragsfreiheit nicht grenzenlos. Sie korrespondiert jeweils mit der Freiheit des anderen Vertragspartners und muss sich mit dieser arrangieren. Stehen sich dabei nicht – wie idealtypisch unterstellt – zwei freie Gleiche gegenüber, sondern besteht zwischen den Vertragspartnern ein gravierendes Ungleichgewicht, das auch mit der Aufbürdung einseitiger Lasten auf den Vertragsinhalt durchschlägt, dann sind die Grenzen der Vertragsfreiheit aufgezeigt, denn

Selbstbestimmung, die die Vertragsfreiheit gewährt, darf sich nicht in Fremdbestimmung durch einen anderen verkehren. Dies war wesentlicher Inhalt unserer Entscheidung und ich begrüße es sehr, dass der BGH nun einen dogmatischen Weg aufgezeigt hat, wie unsere verfassungsgerichtlichen Vorgaben in der fachgerichtlichen Praxis umgesetzt werden können. Hier Linien gezeichnet zu bekommen, haben sich vor allem die Notare gewünscht, denn das Verfassungsgericht hat die Grenzen der Ehevertragsfreiheit allein am verfassungsrechtlichen Maßstab aufgezeigt, sich aber nicht in die Frage eingemischt, wie dies in die zivilrechtliche Dogmatik einzuordnen und damit zu handhaben ist. Man darf gespannt sein, wie die nun vorliegende erste Entscheidung des BGH im Laufe der Rechtsprechung weiter modifiziert wird. Wichtig dabei wird sein, nicht aus dem Auge zu verlieren, dass es nicht reicht, nur den Blick auf den Vertragsinhalt zu richten. Gerade wenn man von der Vertragsfreiheit her denkt, muss man zunächst einmal die Paritätsfrage hinsichtlich der Vertragsschließenden stellen, denn nur eine festgestellte einseitige Dominanz ist maßgeblicher Grund und Rechtfertigung dafür, den Vertragsinhalt, der eigentlich der freien Entscheidung der Vertragspartner vorbehalten ist, einer Änderung zu unterziehen. Der Vertragsinhalt ist hierfür lediglich Indiz. Auf ihn allein abzustellen führte zu einer generellen Inhaltskontrolle von Verträgen und damit zu der Gefahr einer übermäßigen Einschränkung der Vertragsfreiheit. So aber interpretiere ich die Entscheidung des BGH nicht. Ich fände es nur schön, wenn noch mehr verdeutlicht würde, dass sich bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Ehevertrages der Blick auf beides richten muss: auf den Vertragsinhalt, insbesondere aber auf die jeweiligen Positionen, in der sich die Vertragspartner zueinander befinden.

Schnitzler: Der BGH hat sich in seiner Entscheidung wohl auch zum ersten Mal zwei Bezugspunkte herausgegriffen und gefragt, was zu dem Zeitpunkt der Eheschließung tatsächlich gegeben gewesen ist und was zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung; das sind teilweise völlig andere Lebensverhältnisse, die da um diesen Zeitpunkt herum bestehen. Diese beiden Gesichtspunkte sollten in Zukunft auch entsprechend berücksichtigt werden, wobei ich die Entscheidung so verstehe, dass Frau *Hahne* im Wesentlichen die schwierigen Fälle über Wegfall der Geschäftsgrundlage am liebsten nach § 242 lösen möchte.

Hohmann-Dennhardt: Bei unseren Entscheidungen hatten wir uns ausschließlich mit der Frage zu befassen, wie ein Ehevertrag zu bewerten ist, bei dessen Abschluss die Ausgangsposition für die vertragsschließenden Parteien ungleich ist. Zivilrechtlich ist dies die klassische Frage des § 138 BGB, also nach der Wirksamkeit des Zustandekommens eines Vertrages, dessen Inhalt durch einseitige Bestimmung seitens eines Vertragspartners geprägt ist, die auch der gleichberechtigten Stellung der Ehepartner und ihrer wechselseitigen Verantwortung füreinander nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG zuwiderläuft. Richtig ist aber, dass man darüber hinaus sehen muss, dass sich selbst bei einem wirksam zustande gekommenen Vertrag die Situation der Vertragsparteien im Lauf ihrer Ehe ändern kann: Anfängliche Gleichheit kann sich durch veränderte Lebensumstände in Ungleichheit und Abhängigkeit wandeln, wenn sich die eingenommenen Rollen und Bedarfslagen dabei grundlegend ändern. Hier stellt sich nicht rückwirkend die Frage nach der Wirksamkeit des Vertrages, sondern danach, ob in der nun eingetretenen spezifischen Situation bei verfassungskonformer Auslegung von § 242 BGB beide Vertragspartner am Vertrag festgehalten werden können. Es gibt also zwei Ansatzpunkte für eine Vertragskontrolle je nach dem Zeitpunkt, der in die rechtliche Betrachtung genommen wird.

Schnitzler: In der Entscheidung zum Splittingvorteil hat das Verfassungsgericht am 7.10.2003 die steuerlichen Vorteile aus dem Ehegattensplitting bei Bemessung des an den geschiedenen Ehegatten zu leistenden Unterhalts kassiert und dafür gesorgt, dass beim nahehelichen Unterhalt in Zukunft der Unterhaltsverpflichtete so behandelt werden muss, als sei er getrennt lebend, also Steuerklasse 1 oder 4. Allgemein wurde in den Anmerkungen allerdings bemängelt, dass die Schwierigkeit jetzt nach wie vor bei den minderjährigen Kindern besteht, einschließlich der so genannten privilegierten Kinder, also der volljährigen unverheirateten Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Hier sind wohl unterschiedliche Berechnungsmodelle anzuwenden, mit der Folge, dass man beim Minderjährigenunterhalt von dem tatsächlichen besteuerten Einkommen ausgehen muss, während man bei den geschiedenen Ehegatten praktisch die andere Steuerklasse zugrunde legt. Das ist aber so aus dem Urteil nicht expressis verbis herauszulesen.

Hohmann-Dennhardt: Das ist richtig, weil wir allein darüber zu entscheiden hatten, ob der Splittingvorteil aus einer neuen Ehe beim Geschiedenenunterhalt Berücksichtigung finden darf. Es ging nicht um Kindesunterhalt. Der Entscheidung können Sie aber entnehmen, dass für uns das gesetzliche Maß ausschlaggebend war, nach dem der Geschiedenenunterhalt sich auszurichten hat: Die ehelichen Lebensverhältnisse, die eben nicht durch den Splittingvorteil aus neuer Ehe geprägt gewesen sind. Beim Unterhalt für das Kind hat der Gesetzgeber ein anderes Maß gewählt. Es ist jetzt Sache der Rechtsprechung, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Im Übrigen haben wir durchaus gesehen, dass fiktive Einkommensberechnungen Mühe bereiten können. Es ist aber nichts Neues, dass die Familiengerichte im Unterhaltsrecht fiktive Berechnungen vornehmen. Gerade in der von uns beanstandeten Rechtsprechung war das der Fall. Insofern wird es den Gerichten sicherlich möglich sein, dies auch zur Wahrung der Verfassung zu tun.

Schnitzler: Nach Presseinformationen soll spätestens im Frühjahr 2005 das BVerfG die Frage der Gleichbehandlung von Immobilien im Erbschaftsteuerrecht behandeln. Wann ist mit einer derartigen Entscheidung zu rechnen und wann ist auch mit der Entscheidung zum Pflichtteilsrecht zu rechnen, die auf der Liste der anstehenden Verfahren inzwischen an Nummer 1 steht, zumindest nach dem Plan und wann ist mit einer Entscheidung zur Leistungsfähigkeit beim Elternunterhalt zu rechnen?

Hohmann-Dennhardt: Es ist bei uns Tradition, am Anfang des Jahres in einer Pressekonferenz bekannt zu geben, welche Entscheidungen wir im anstehenden Jahr auf unser Tagungsordnung haben. Hierzu zählen auch die von Ihnen genannten Verfahren. Sie können deshalb davon ausgehen, dass der Senat sich darum bemüht, diese Verfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen. Allerdings ist der Arbeitsanfall des Senats sehr hoch und viele Verfahren drängen danach, entschieden zu werden. So ist es auch angesichts der großen Anzahl von zu bewältigenden Kammerentscheidungen nicht immer möglich, in einem Jahr alle Senatsentscheidungen zu treffen, die wir uns vorgenommen haben. Immerhin ist es gelungen, alle im letzten Jahr aufgelisteten familienrechtlichen Verfahren zu entscheiden, so dass in diesem Jahr aus meinem Dezernat nur neue Verfahren auf der Liste stehen, bei denen ich hoffe, dass wir auch sie zügig einer Entscheidung zuführen können.

Schnitzler: Bei Durchsicht der Entscheidungen des BVerfG 1. Senat zum Familienrecht war ich angesichts der Fülle der in den letzten Jahren entschiedenen Verfahren zweifellos verblüfft. Frau *Hohmann-Dennhardt*, ich danke Ihnen sehr für dieses Gespräch mit einer sehr charmanten Gesprächspartnerin.



Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

- geb. am 30.4.1950 in Leipzig
- verheiratet, zwei Kinder

- 1973 1. Staatsexamen
- 1975 2. Staatsexamen
- 1975–77 Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Universität Hamburg
- 1977–81 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsrecht der Johann Wolfgang

Goethe-Universität Frankfurt am Main; Lehrbeauftragte an der Akademie für Arbeit

- 1979 Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
Thema: Entscheidungsstrukturen im Unternehmen und Arbeitnehmerinteressen: zur Effektivität der Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
- 1981–84 Richterin an den Sozialgerichten Frankfurt am Main, Wiesbaden, und am Landessozialgericht Darmstadt
- 1984–89 Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden
Lehrauftrag an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
- 1988–89 Stellv. Richterl. Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
- 1989–91 Dezernentin für Soziales, Jugend und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt a.M.
- 1991–95 Hessische Ministerin der Justiz
- 1995–99 Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
seit Jan. Richterin des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)
- 1999 I. Familienrecht, einschließlich mit dem Familienrecht zusammenhängender Fragen des
 - Namensrechts,
 - Personenstandsrechts,
 - Transsexuellengesetzes,
 - Kinder- und Jugendhilferechts,
 - Betreuungsrechts.II. Kostenrecht und Prozesskostenhilfverfahren, soweit Gebiete der originären Dezernatszuständigkeiten betroffen sind.

Anmerkung der Redaktion: Im Interview angesprochene Entscheidungen

- § 1615I BGB:
BVerfG 4.4.2004, FF 2004, 116;
OLG Nürnberg, FF 2003, 219 m. Anm. *Schick*, FF 2004, 92;
OLG Koblenz, FF 2004, 118.
- Zu den Anforderungen an die gemeinsame elterliche Sorge für Kinder aus geschiedener Ehe: BVerfG, Beschl. v. 18.12.2003, FF 2004, 23, FF 2004, 77 mit Anm. *Luthin*.
- Untätigkeitsbeschwerde im umgangsrechtlichen Verfahren:
BVerfG, Beschl. v. 25.11.2003, FF 2004, 24 = FamRZ 2004, 689.
- Wirksamkeitskontrolle Eheverträge:
BGH, FF 2004, 79;
Dauner-Lieb, Richterliche Überprüfung von Eheverträgen nach dem Urteil des BGH vom 11.2.2002 – XII ZR 265/02, FF 2004, 65.
- Splittingvorteil bei geschiedenem Ehegatten:
BVerfG v. 7.10.2003, FF 2003, 243 (LS) FF 2004, 19 f. mit Anm. *Engels* = NJW 2003, 3466 = FamRZ 2003, 1821 und FuR 2003, 507, *Aubel*, NJW 2003, 3657, *Ewers*, FamRZ 2003, 1913, *Borth*, FamRB 2004, 18, *Schürmann*, FamRZ 2003, 1825 und *Machula*, FPR 2004, 44.

Mitteilungen

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses



Foto RA Kirmes

RAin *Rüstow*, RA Dr. *Frieser*, RAin *Saathoff* (hintere Reihe), RAin Dr. *Niebergall-Walter*, RAuN Dr. *Rohlfing*, RA *Kleinwegener*, RAuNin *Rakete-Dombek*, RA *Weißenfels*

Der Geschäftsführende Ausschuss tagte v. 15. bis 17.6.2004 in Ettlingen.

Großen Raum bei der Arbeit nahm die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Herbsttagung vom 24. bis 27.11.2004 in Augsburg in Anspruch.

Die Einzelheiten der Herbsttagung und der Mitgliederversammlung können dem längst veröffentlichten Programm entnommen werden.

Der Empfang der Arbeitsgemeinschaft auf dem Deutschen Anwaltstag 2004 in Hamburg wurde als gelungen gewürdigt. Das Griechenland-Seminar zum Thema „Rhetorik und Vertrauensmarketing“ vom 24. bis 31.5.2004 auf Samos war ebenfalls ein Erfolg.

Als Thema für die 10. Studienreise nach Griechenland ist „Zeit- und Stressmanagement“ bereits in der konkreten Planung.

Mit Convention Partners wird regelmäßig das Gespräch über die Veranstaltungen der AG geführt. Nachdem die Anregung von Teilnehmern kam, wurde die Erteilung eines Fortbildungszertifikats zum Aushang in den Praxisräumen diskutiert.

Hinsichtlich der Vorbereitung des Seminars in Saas-Fee wurden die Zuständigkeiten für die Vorbereitung eingehend besprochen.

Es wird beschlossen, dass ein neues gedrucktes Mitgliederverzeichnis zum Januar 2006 herausgegeben werden soll. Rechtsanwalt *Kleinwegener* wird ein Faxblatt entwerfen, das in die Zeitschrift Forum aufgenommen werden soll. Mit diesem Blatt sollen die Mitglieder aufgefordert werden, ihre aktuellen Daten mitzuteilen. Außerdem soll abgefragt werden, wer Mediation anbietet.

Es wird beschlossen, die Teilnehmerbeiträge ab 1.1.2005 für sechs Stunden auf 180 EUR für vier Stunden auf 120 EUR anzuheben. Die Teilnehmergebühren für Renofachangestellte sollen zukünftig bei 90 EUR liegen.

Eingehend werden die Pläne für Seminare im Jahr 2005 besprochen. Auch die Einrichtung eines Newsletters für die Arbeitsgemeinschaft wird diskutiert und ins Auge gefasst. Der Deutsche Anwaltstag 2005 wird vom 5. bis 7.5.2005 in Dresden stattfinden.

Der Ausschuss bereitete dann das mit den Richtern des XII. Zivilsenats der BGH verabredete Gespräch inhaltlich